

Name des Produkts:
UniRak ESG

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5299004C14QLOVPH3K47

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 80 Prozent des Netto-Fondsvermögens in Vermögensgegenstände die unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt wurden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Entsprechende Kriterien sind unter anderem CO2-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Biodiversität und der Gewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales). Bei der Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale investiert die Gesellschaft in Vermögensgegenstände von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen
Die Gesellschaft hat ein anderes Unternehmen mit der (teilweisen) Verwaltung des Fonds beauftragt. Dieses Unternehmen berücksichtigt die zuvor beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds nach den Maßgaben der Gesellschaft.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Erreichung der ökologischen und/ oder sozialen Merkmale des Fonds wird anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren dieses Fonds sind:

Ausschlusskriterien

Von der Gesellschaft werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Es werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht beachten. Die Gesellschaft analysiert die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen im Hinblick auf alle diese Prinzipien. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne dieser Prinzipien verfolgen, werden nicht erworben. Kontroverse Geschäftspraktiken sind beispielsweise problematische Verstöße gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einschließlich der Grundprinzipien zur Kinder- und Zwangsarbeit oder Verstöße gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder die Leitlinien von Transparency International zur Prävention und Bekämpfung von Korruption.

Des Weiteren werden unter anderem Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die

- Umsätze in Bezug auf geächtete Waffen oder Atomwaffen/-systeme aufweisen oder
- Tierversuche für nicht-medizinische Zwecke anwenden oder
- aktuell Umsätze in Bezug auf die Förderung von Thermalkohle aufweisen oder
- Umsätze in Bezug auf den Anbau und die Produktion von Tabak aufweisen.

Zusätzlich sind Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die regelmäßig Umsatz mit der Produktion von Öl oder Gas erzielen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen (EU-Green Bonds und sonstige Green Bonds sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben).

Des Weiteren sind Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 5 Prozent Umsatz in folgenden Geschäftsfeldern aufweisen:

- Rüstungsgüter
- Cannabisproduktion (Freizeitgebrauch), Glücksspiel oder Alkoholproduktion
- Kontroverse Gentechnik, Nuklearenergie oder Pornografie
- Fracking oder Teersand

Darüber hinaus werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 15 Prozent ihres Umsatzes in Bezug auf Tabakdistribution erwirtschaften.

Auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung durch Kohle erwirtschaften, werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen.

Darüber hinaus werden Vermögensgegenstände von Unternehmen, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte von den Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten von diesen Referenzwerten auszuschließen sind, für den Fonds nicht erworben. Dabei handelt es sich um Vermögensgegenstände von Unternehmen, die

- a) an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- b) am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c) nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- d) 1 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e) 10 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f) 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen oder
- g) 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Dies gilt nicht für

- EU-Green Bonds und
- sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds, bei denen die Verwendung der Emissionserlöse nach den Emissionsdokumenten auf die Finanzierung wirtschaftlicher Aktivitäten begrenzt ist (sogenannte „Use of Proceeds Instruments“), die nicht in Artikel 12 (1)(a-b) und (d-g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 aufgeführt werden.

Die vorbezeichnete Ausnahme für Use of Proceeds Instruments gilt nicht, wenn das emittierende Unternehmen gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstößt. EU-Green Bonds, sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden ausgeschlossen, wenn der Staat

- gemäß Freedomhouse-Index „unfrei“ ist,
- internationale Abkommen und Konventionen (z.B. den Atomwaffensperrvertrag) nicht anerkennt,
- die Todesstrafe in den letzten zehn Jahren angewendet hat,
- einen hohen Korruptionsgrad gemessen am „Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International“ oder
- eine hohe Treibhausgasintensität gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, im Verhältnis zu seinem Bruttoinlandsprodukt aufweist.

Nachhaltigkeitskennziffer

Die Nachhaltigkeitskennziffer kann je nach Art eines Emittenten bzw. eines Investmentvermögens die Dimensionen Umwelt, Soziales, Governance, Nachhaltiges Geschäftsfeld und Kontroversen umfassen und bewertet das Nachhaltigkeitsniveau des Emittenten bzw. Investmentvermögens. Im Umweltbereich wird das Nachhaltigkeitsniveau anhand von Themen wie beispielsweise der Reduktion von Treibhausgasemissionen, Erhaltung von Biodiversität, der Wasserintensität oder der Reduzierung von Abfällen gemessen. Im sozialen Bereich wird das Nachhaltigkeitsniveau anhand von Themen, die zum Beispiel den Umgang mit Mitarbeitern, die Gewährleistung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Arbeitsstandards in der Lieferkette oder die Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen betreffen, gemessen. Im Bereich der guten Unternehmens- und Staatsführung analysiert die Gesellschaft die Einhaltung guter Governance Standards auf Basis von Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern. Dabei wird das Nachhaltigkeitsniveau zum Beispiel an Themen wie Korruption, Compliance, Transparenz sowie am Risiko- und Reputationsmanagement gemessen. Die Gesellschaft verwendet dabei Nachhaltigkeitsratings und ESG-Kennzahlen externer Anbieter, um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils der Emittenten bzw. der Investmentvermögen zu erhalten und damit einen Vergleich dieser zu ermöglichen.

Anteil der nachhaltigen Investitionen an den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen

Ein Nachhaltigkeitsindikator des Fonds ist auch dessen Anteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“). Hierbei handelt es sich um Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen. Es werden dabei ausschließlich nachhaltige Investitionen berücksichtigt, die auch Bestandteil der Investitionen zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds tätigt auch nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Mit diesen Investitionen soll ein positiver Beitrag zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN Sustainable Development Goals“ oder „SDGs“) geleistet werden. Entsprechende Ziele sind unter anderem die Förderung von erneuerbaren Energien und nachhaltiger Mobilität, der Schutz von Gewässern und Boden sowie der Zugang zu Bildung und Gesundheit. Weiterhin fällt darunter auch ein positiver Beitrag zu den Bereichen Energieeffizienz, grüne Gebäude, sauberes Wasser, Umweltschutz, nachhaltiger Konsum und dem sozialen Sektor.

Sofern in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von Unternehmen investiert wird, ermitteln sich nachhaltige Investitionen anhand des Umsatzanteils der Unternehmen mit Produkten und Dienstleistungen in nachhaltigen Geschäftsfeldern, die zur Erreichung der SDGs beitragen. Zur Ermittlung dieser nachhaltigen Investition kann auch der Umsatzanteil des Unternehmens in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung, die zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen, herangezogen werden. Sofern der Umsatzanteil eines Unternehmens nach beiden Methoden ermittelt werden kann, wird der jeweils höhere der beiden Umsatzanteile des Unternehmens verwendet. Wird in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument investiert bei dem die Emissionserlöse für die Finanzierung von ökologischen und/oder sozialen Projekten in nachhaltigen Geschäftsfeldern mit positivem Beitrag zur Erreichung der SDGs verwendet werden (wie z.B. bei Investitionen in sogenannte Green Bonds, Social Bonds

und Sustainability Bonds), wird die komplette Investition in das Wertpapier oder Geldmarktinstrument als nachhaltig angerechnet. Dies gilt auch für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, deren Emissionserlöse nicht zweckgebunden sind, sondern bei denen die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele des Emittenten durch vordefinierte Kennzahlen, die sich an den ökologischen, sozialen und/oder Governance-Aspekten der SDGs orientieren, bemessen wird. (sogenannte Sustainability-Linked Bonds).

Handelt es sich bei Emittenten der Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente um Staaten oder staatsähnliche Institutionen, bemisst sich der Anteil an nachhaltigen Investitionen anhand des positiven Beitrags, den die Emittenten zur Erreichung der SDGs leistet und damit zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialzieles leisten. Der positive Beitrag ergibt sich aus der Erreichung der SDGs gemessen am SDG Index („Sustainable Development Report“ des Sustainable Development Solutions Network) im Verhältnis zum Einkommensniveau der jeweiligen Staaten. Der SDG Index stellt dar, inwiefern die SDG Ziele von den Mitgliedstaaten der UN erreicht wurden. Daneben wird auf Basis einer internen quantitativen Analyse überprüft, ob die Anzahl der SDGs, bei denen Fortschritte erzielt wurden, größer ist, als die Anzahl der SDGs, bei denen ein Emittent bei der Erreichung der Ziele eine negative Entwicklung aufweist.

Bei Investitionen in Investmentanteile der Verwaltungsgesellschaften der Union Investment Gruppe wird eine Durchschau auf die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände durchgeführt. Sofern es sich bei diesen Vermögensgegenständen um Wertpapiere handelt, erfolgt die Ermittlung der nachhaltigen Investitionen nach den zuvor beschriebenen Kriterien der Gesellschaft.

Wenn in die Investmentanteile anderer Verwaltungsgesellschaften investiert wird, erfolgt die Ermittlung der nachhaltigen Investitionen ebenfalls anhand der Umsatzanteile der Unternehmen im Zielfonds enthaltenen Wertpapiere in nachhaltige Geschäftsfelder oder ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Hierzu werden Daten externer Datenanbieter zu SDG- oder Taxonomie-konformen Umsätzen der Unternehmen herangezogen. Die Datenanbieter analysieren, wie viel Prozent des Umsatzes der investierten Unternehmen der Investmentvermögen zur Erreichung der SDGs oder EU-Taxonomie beitragen.

Zur Berechnung des Anteils nachhaltiger Investitionen auf Gesamtfondsebene wird der jeweilige Beitrag eines Emittenten zur Erreichung der SDG bzw. zur Erreichung der Umweltziele der Taxonomie-Verordnung gemäß der Gewichtung der Vermögensgegenstände im Fonds auf Gesamtfondsebene aggregiert.

Zur Analyse dieser Emittenten und/oder Vermögensgegenstände werden Daten von externen Dienstleistern herangezogen. Die Gesellschaft greift hierbei auf verschiedene Datenanbieter zurück, um eine möglichst hohe Datenqualität zu erreichen. Darüber hinaus führt die Gesellschaft automatisierte und manuelle beziehungsweise stichprobenartige Prüfungen der Daten durch.

Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Fonds teilweise getätigt werden, können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen könnten.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden keine Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung angestrebt.

Eine Beschreibung, ob und in welchem Umfang die im Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, ist in den ab dem Kalenderjahr 2024 veröffentlichten Jahresberichten im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung, die zur Erreichung eines Umwelt- und/oder Sozialziels beitragen, ist zu vermeiden, dass diese Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Hierzu werden die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Emittenten, in deren Vermögensgegenstände unmittelbar oder mittelbar über den Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen investiert wird anhand bestimmter Indikatoren überprüft. Auf Basis dieser Indikatoren erfolgt eine Analyse, ob durch Investitionen in Emittenten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) entstehen können. Zur Analyse können auch Daten externer Dritter herangezogen werden. Die maßgeblichen Indikatoren werden nachstehend erläutert.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) werden beim Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer diese nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Bei Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziales berücksichtigt.

Bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen sowie beim Erwerb von Investmentanteilen erfolgt die Berücksichtigung der PAI insbesondere durch die Festlegung von Ausschlusskriterien sowie die Bewertung mithilfe einer Nachhaltigkeitskennziffer. Bei Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen erfolgt dies darüber hinaus durch das Durchführen von Unternehmensdialogen und die Ausübung von Stimmrechten

Beispielsweise werden Unternehmen, deren Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien haben, ausgeschlossen. Bei der Erhebung der Nachhaltigkeitskennziffer werden ebenfalls die zuvor beschriebenen PAI-Kategorien berücksichtigt. Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können dazu führen, dass die im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschriebene Nachhaltigkeitskennziffer einen niedrigeren Wert erreicht. Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft, mit der Berücksichtigung von PAI in Unternehmensdialogen und bei der Ausübung von Stimmrechten eine Reduzierung der nachteiligen Auswirkungen zu erreichen.

Bei der Analyse von Staaten werden die PAI dadurch berücksichtigt, dass solche Staaten ausgeschlossen werden, die eine vergleichsweise hohe Treibhausgasintensität gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen im Verhältnis zu ihrem Bruttoinlandsprodukt aufweisen. Darüber hinaus werden u. a. unfreie Staaten ausgeschlossen, die einen niedrigen Wert im von der internationalen Nichtregierungsorganisation Freedom House begebenen Index besitzen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

In Entscheidungen über nachhaltige Investitionen werden auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte herangezogen. Hierzu hat die Gesellschaft Richtlinien erlassen, die diese Regelwerke aufgreifen. Bei diesen Richtlinien handelt es sich um die „Grundsatzzerklärung Menschenrechte“ und die „Union Investment Engagement Policy“.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei denjenigen Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, berücksichtigt.
 Eine Beschreibung, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, ist im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ zu finden.
 Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Fonds verfügbar.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Fonds verfolgt einen ESG Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Fonds durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie des Fonds wird im Sonderreglement dieses Verkaufsprospekts unter Artikel 20 „Anlagepolitik“ erläutert. Für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände des Fonds werden Ausschlusskriterien festgelegt. Diese Kriterien sind im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschrieben.

Daran anschließend werden die vergangenen, gegenwärtigen und angekündigten Nachhaltigkeitsaktivitäten von Unternehmen auf Basis eines „Best-in-Class“-Ansatzes und/oder eines „Transformations“-Ansatzes analysiert. Beim Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Unternehmen wird die Nachhaltigkeitskennziffer im Rahmen eines „Best-in-Class“-Ansatzes herangezogen. Diese ist im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ näher erläutert. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die gemäß der Nachhaltigkeitskennziffer zur oberen Hälfte der mit einer solchen Kennziffer versehenen Unternehmen gehören, werden gemäß der Anlagestrategie des Fonds als nachhaltig bezeichnet. Darüber hinaus werden im Rahmen eines „Transformations“-Ansatzes weitere Nachhaltigkeitskriterien auf Basis einer systematischen Analyse zusammengeführt und den Unternehmen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zugeordnet. Im Gegensatz zur Analyse im Rahmen des „Best-in-Class“-Ansatzes beziehen sich diese Kriterien nicht auf das Verhalten der Unternehmen in der Vergangenheit oder der Gegenwart, sondern auf ihr Verhalten in der Zukunft. Entsprechende Kriterien sind unter anderem die Unternehmensstrategie (z.B. Anstreben von Klimaneutralität durch das analysierte Unternehmen), geplante Investitionen (z.B. in neue nachhaltige Produktangebote oder nachhaltige Produktionsmethoden) und Governance der untersuchten Unternehmen (z.B. Hinterlegung von Nachhaltigkeitszielen in der Vorstandsvergütung). Die Analyse der Kriterien erfolgt auf Basis von Unternehmensbefragungen, internen Recherchen sowie unter Verwendung von ESG-Kennzahlen externer Anbieter. Aufbauend auf dieser Analyse wird den Unternehmen eine Transformationskennziffer zugeordnet. Diese Transformationskennziffer bewertet das Potenzial eines Unternehmens, sein Geschäftsmodell in Zukunft nachhaltig zu transformieren bzw. auszurichten. Unternehmen, deren Transformationskennziffer auf einer Skala von 1 bis 5 einen Mindestwert von 3 erreicht, werden ebenfalls als nachhaltig bezeichnet.

Es können Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds oder Sustainability-Linked Bonds (sogenannte „Sustainable Bonds“) erworben werden, wenn

- bei einem Green Bond dessen Emittent die Emissionserlöse ausschließlich für grüne Projekte in definierten nachhaltigen Geschäftsfeldern wie beispielsweise aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder nachhaltige Mobilität verwendet und der Emittent entweder
 - die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen (sog. EU Green Bond Standard (EUGBS)) berücksichtigt (sogenannte EU-Green Bonds) oder,
 - die Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) berücksichtigt (sogenannte sonstige Green Bonds),
- bei einem Social Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für soziale Projekte unter anderem in den Geschäftsfeldern bezahlbarer Wohnraum, Zugang zur Grundversorgung mit sozialen Dienstleistungen wie Gesundheitswesen oder Schulen und bezahlbare Basisinfrastruktur wie sauberes Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen verwendet und der Emittent die Social Bond Principles (SBP) der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für eine Kombination von grünen und sozialen Projekten unter anderem in den von der ICMA beschriebenen Geschäftsfeldern der GBP und SBP verwendet und der Emittent die Sustainability Bond Guidelines der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability-Linked Bond die Nachhaltigkeitsentwicklung des Emittenten anhand von vordefinierten Kennzahlen gemessen wird, die sich an ökologischen, sozialen und/oder Governance-Herausforderungen des jeweiligen Sektors wie den Sustainable Development Goals oder nationalen Klimaschutzzielen orientieren und

anhand von Nachhaltigkeitszielen wie dem Pariser Klimaschutzabkommen oder der Reduzierung von CO₂-Emissionen bewertet werden und der Emittent die Sustainability-Linked Bond Principles der ICMA berücksichtigt und darüber hinaus entweder

- eine Einschätzung einer vom Emittenten unabhängigen Organisation zum jeweiligen Sustainable Bonds Programm des Emittenten vorliegt, mit dem diese die Ausrichtung des Emittenten an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS bestätigt oder

- in den Emissionsdokumenten oder im jährlichen Bericht, den der Emittent des Sustainable Bonds erstellt, die Ausrichtung an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS erklärt wird und die Gesellschaft im Rahmen ihres Researchprozesses zu dem Ergebnis kommt, dass die durch die Emission erhaltenen Mittel den zuvor beschriebenen Geschäftsfeldern bzw. Nachhaltigkeitszielen dienen.

Für den Erwerb von Investmentanteilen wird eine ausführliche qualitative Nachhaltigkeitsanalyse des dem Investmentvermögen zugrunde liegenden Investmentansatzes durchgeführt. Diese Analyse umfasst insbesondere die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten (wie z.B. CO₂-Ausstoß, Beachtung von Menschenrechten und die Berücksichtigung von Kontroversen und Ausschlüssen) in den Investmentprozess, die Aufteilung zwischen intern erarbeiteten und von Dritten zur Verfügung gestellten Analysen zur Unterstützung der Einzeltitelauswahl sowie die Verfügbarkeit und Qualität von Nachhaltigkeitsberichten für das Investmentvermögen. Zudem werden im Rahmen dieser qualitativen Analyse die Nachhaltigkeitsaktivitäten der für die Verwaltung eines Investmentvermögens verantwortlichen Verwaltungsgesellschaft analysiert. Insbesondere werden dabei das für das Investmentvermögen verantwortliche Investmentteam der Verwaltungsgesellschaft und deren Organisation sowie die Zugehörigkeitsdauer und Erfahrungen der verantwortlichen Mitarbeiter betrachtet. Auch die Erfahrung der Verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung nachhaltiger Sondervermögen und die Höhe des verwalteten Vermögens in nachhaltigen Kapitalanlagen werden analysiert. Darüber hinaus erfolgt innerhalb der qualitativen Analyse für die zu erwerbenden Investmentanteile eine systematische Analyse der Nachhaltigkeitskriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales sowie Unternehmensführung. Diese erfolgt auf Basis der ESG-Kennzahlen externer Dritter (z.B. Kennzahl zur Erreichung der U.N. Sustainable Development Goals), um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils dieser Investmentvermögen zu erhalten. Sie beinhaltet Merkmale der Emittenten der Vermögensgegenstände des Investmentvermögens im Hinblick auf Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales, guter Unternehmensführung sowie Umsatzanteile in nachhaltigen Geschäftsfeldern. Auf Basis dieser Merkmale wird dem Investmentvermögen eine Nachhaltigkeitskennziffer zugeordnet, die einen Vergleich der erwerbenden Investmentvermögen ermöglicht. Diese ist im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ näher erläutert. Auf Basis dieser Kennziffern und auf Basis der Analysen entscheidet das Portfoliomanagement im Rahmen des Research-Prozesses, ob ein Investmentvermögen als nachhaltig bezeichnet wird.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Nähere Ausführungen hierzu sind im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ erläutert.

Mit dem Fonds werden darüber hinaus auch nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung angestrebt. Nähere Informationen zu den Zielen dieser Investitionen werden im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ erläutert.

Für den Fonds können überwiegend internationale Aktien sowie daneben Anleihen weltweiter Aussteller in Euro, beziehungsweise überwiegend währungsgesichert, erworben werden, die auf Basis zuvor beschriebener Prozesse als nachhaltig eingestuft werden.

Bei der Entscheidung über den Erwerb von Vermögensgegenständen werden wirtschaftliche, als auch und nachhaltige Aspekte betrachtet.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale herangezogen werden, sind

- die für den Fonds festgelegten Ausschlusskriterien („Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“),
 - der Best-in-Class und/oder der Transformations-Ansatz („Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“),
 - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“) und
 - die nachhaltigen Investitionen („Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“),
- deren Details jeweils im angegebenen Abschnitt näher beschrieben werden.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Umfang der betrachteten Investitionen wird vor Anwendung dieser Anlagestrategie nicht um einen Mindestsatz (entspricht 0%) reduziert.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Für den Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Unternehmen wird vorausgesetzt, dass diese Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Ausschlusskriterien festgelegt, für die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen gelten. Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Darüber hinaus fordert die Gesellschaft von Unternehmen, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Fonds bereits investiert ist, die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärsrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz. Hierzu analysiert die Gesellschaft die Unternehmensführung der Emittenten. Diese Analyse beruht unter anderem auf den von den Emittenten veröffentlichten Geschäfts- bzw. Jahresberichten und wird durch Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern unterstützt.

Des Weiteren setzt sich die Gesellschaft über die Ausübung ihrer Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung der Unternehmen für eine gute Unternehmensführung ein.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensgegenstände des Fonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Fondsvermögen wird in Prozent dargestellt.

Mit „Investitionen“ werden alle für den Fonds erwerbenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten erfasst.

Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische / soziale Merkmale“ umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.

Die Kategorie „#2 Andere“ umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Fonds bewerten zu können.

Die Kategorie „#1A Nachhaltig“ umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen zu „Taxonomiekonformen“ Umweltzielen, „Anderen ökologischen“ und sozialen Zielen („Soziale“) beigetragen werden soll.

Die Kategorie „#1B Andere ökologische / soziale Merkmale“ umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.

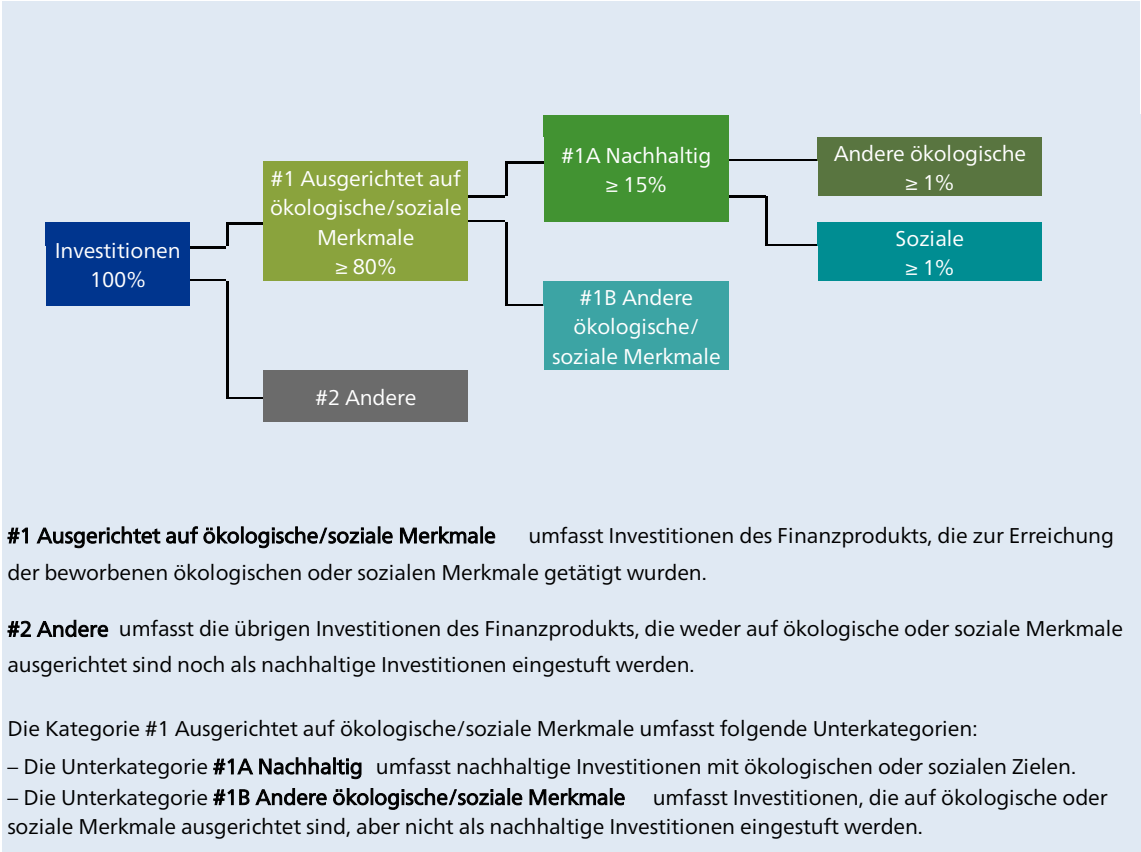
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds werden nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie des Fonds werden auch nachhaltige Investitionen getätigt. Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Fonds teilweise getätigt werden, können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen könnten.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden keine Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung angestrebt.

Der Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen beträgt daher derzeit 0 Prozent.

Eine Beschreibung, ob und in welchem Umfang die im Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, ist in den ab dem Kalenderjahr 2024 veröffentlichten Jahresberichten im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

Der Fonds darf nach seiner Anlagepolitik auch in Staatsanleihen investieren. Es gibt bisher keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln. Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Fonds Veränderungen unterliegt, ist es auch nicht möglich, einen Mindestprozentsatz für taxonomiekonforme Investitionen ohne Staatsanleihen auszuweisen.

Die Einhaltung der in Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Anforderungen werden gegebenenfalls weder von einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern bestätigt noch durch einen oder mehrere externe Dritte überprüft.

Der Fonds strebt keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es der Fall sein, dass er im Rahmen seiner Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für den Fonds werden Vermögensgegenstände zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Beispiele für solche Investitionen sind Derivate, Investitionen, für die keine Daten vorliegen oder Barmittel, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden.

Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.union-investment.lu/fonds/-LU0718558488-fonds-A1JQ10/?portrait=5>